

## D           GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA       Deutschland

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Freiburg i. Br.

Justiz

1933 - 1945

### AUSSTELLUNGSKATALOG

- 24-2**       ***NS-Justiz in Freiburg*** : Katalog zur Dauerausstellung im Freiburger Amtsgericht / Thomas Kummle (Hrsg.). - 1. überarb. Aufl. - Freiburg i. Br. : Rombach, 2023. - 248 S. : zahlr. Ill. ; 27 cm. - ISBN 978-3-7930-9995-6 : EUR 18.00  
[#8890]

Das Amtsgericht Freiburg befindet sich seit 1857 im Gebäude Holzmarkt 2 Freiburg, und hier fanden ab 1864 auch weitere badische Justizbehörden ihre Heimstatt. Doch im Gebäude Holzmarkt 2 tagte ab 1939 auch ein NS-Sondergericht, dessen unrühmliche Tätigkeit bereits 1996 durch Michael P. Hensle aufgearbeitet wurde.<sup>1</sup> Im Anschluß an die Forschungen Hensles wurde 2004 im Erdgeschoß des Hauses eine Gedenktafel an die Opfer des NS-Sondergerichtes angebracht.

Unter Mithilfe von „Le Souvenir Français“ – einer Institution, die in Frankreich Aufgaben vergleichbar der Deutschen Kriegsgräberfürsorge wahrnimmt, – konnte vor neun Jahren belegt werden, daß in Freiburg neben dem Sondergericht auch das Reichskriegsgericht im Amtsgericht Freiburg zusammengekommen ist. Der Hinweis von Le Souvenir Français auf das Amtsgericht Freiburg als Tagungsort des Reichskriegsgerichts gab den Anstoß für weitere Forschungen und für eine Intensivierung der Gedenk- und Erinnerungsarbeit und führte u. a. dazu, daß heute in Freiburg an drei französische Widerstandskämpfer, die Ende November 1944 im Freiburger Gefängnis von der SS ermordet wurden, ebenfalls mit einer Gedenktafel erinnert wird. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gedenktafel an die drei ermordeten Widerstandskämpfer durchgeführten Nachforschungen brachten zudem noch ans Tageslicht, „dass auch der berüchtigte Volksgerichtshof im heutigen Gebäude des Amtsgerichts Freiburg Sitzungen“ (S. 9) abgehalten hat.

---

<sup>1</sup> ***Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg*** : 1940 - 1945 ; eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand / Michael P. Hensle. - München : Belleville, 1996. - 192 S. - (Splitter ; 16). - ISBN 3-923646-16-X.

Das Amtsgericht Freiburg war also Sitzungsort von gleich drei Ausnahme-gerichten während der NS-Diktatur, wobei diese in der Regel im Sitzungssaal IV zusammengekommen sind. Nunmehr haben sich der vormalige, inzwischen in den Ruhestand getretene Präsident des Amtsgerichts Freiburgs, Thomas Kummle, der Historiker Michael P. Hensle und der Staatsanwalt Dominik Stahl einer weiteren Aufarbeitung gewidmet und eine Dauerausstellung zu den genannten drei NS-Ausnahmegerichten im Flur vor dem Sitzungssaal IV im Amtsgericht Freiburg zu initiert.

Die Ausstellung wurde im Dezember 2020 (leider unter Coronabedingungen) eröffnet, sie ist die zweite Ausstellung zur NS-Justiz in Baden-Württemberg. Bereits vor einigen Jahren konnte eine Präsentation zur NS-Justiz in den Räumen des Landgerichts Stuttgart der Öffentlichkeit übergeben werden.<sup>2</sup> Die Präsentation in Freiburg setzt sich aus 13 Tafeln zusammen, die jeweils kurze Informationstexte sowie Photographien von Quelldokumenten umfassen. Eine erste Informationstafel führt in die Thematik ein, fünf Informationstafeln setzen sich mit dem Sondergericht sowie jeweils drei Informationstafeln mit dem Reichskriegsgericht und dem Volksgerichtshof in Freiburg auseinander. Eine letzte Tafel behandelt das Thema *Umgang mit der NS-Justiz nach 1945*. Der vorliegende Band bildet die Begleitpublikation zur Ausstellung, wobei dieser, wie Dorothee Wahle, die heutige Leiterin des Amtsgerichts Freiburg, in ihrem *Grußwort* (S. 7) betont, eine dreifache Zielrichtung verfolgt. So soll erstens gezeigt werden, wie die Justiz aus Sicht des NS-Unrechtsregimes „funktionieren“ sollte bzw. wie die Justiz von den Nationalsozialisten pervertiert wurde. Zweitens geht es darum, auch auf die Täter zu blicken. Hierbei wird zugleich deutlich, daß es diesen gelungen ist, nach 1945 weitgehend straffrei davonzukommen, was heute freilich nur noch Erstaunen und Entsetzen auslöst. Zuletzt gilt es der Opfer der NS-Justizverbrechen zu gedenken.

Die Begleitpublikation zur Ausstellung<sup>3</sup> gliedert sich in einen einleitenden Beitrag (von Thomas Kummle, S. 9 - 22) sowie jeweils einen umfassenden Aufsatz zu jedem der drei NS-Ausnahmegerichte in Freiburg. Alle Beiträge sind reich bebildert, wobei sich unter den Abbildungen auch zahlreiche Auszüge aus Urteilen und Gerichtsakten befinden.

Besonders hervorgehoben werden soll im Rahmen der Rezension der Aufsatz von Dominik Stahl zum Reichskriegsgericht bzw. zu dessen Tagungen in Freiburg (S. 51 - 102). - Die Weimarer Republik hatte, abgesehen von der Marine, die Kriegsgerichtsbarkeit aufgehoben. Die Nationalsozialisten stellten diese schon 1933 wieder her. Drei Jahre später kam es dann zur Schaffung des Reichskriegsgerichtes als Obersten Gerichtshof der Wehrmacht (S. 51) in Berlin. Dieses tagte übrigens aufgrund von Luftangriffen ab 1943

---

<sup>2</sup> **NS-Justiz in Stuttgart** : Katalog zur Dauerausstellung des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg im Landgericht Stuttgart / Herausgeber Haus der Geschichte Baden-Württemberg. Redaktion Sabrina Müller. - Stuttgart : Haus der Geschichte Baden-Württemberg, 2019. - 228 S. : Ill. ; 27 cm. - ISBN 978-3-933726-59-9 : EUR 20.00 [#6383]. - Rez.: **IFB 19-1** <http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9627>

<sup>3</sup> Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/1305829298/04>

in Torgau an der Elbe; auswärtige Verhandlungen fanden zudem u.a. in Paris, Wien, Klagenfurt oder eben in Freiburg statt. Dies hatte nicht zuletzt damit zu tun, daß nach der Kriegswende 1942/1943 NS-Deutschland gar nicht mehr die Transportkapazitäten hatte, um Angeklagte nach Berlin oder Torgau zu bringen.

„Die Militärgerichtsbarkeit war grundsätzlich zuständig für Angehörige des Militärs, also Soldaten und Wehrmachtsangehörige“ (S. 53) und mit Beginn des Krieges auch für Kriegsgefangene, ganz gleich um welchen Tatbestand es ging. Wenige Tage vor Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde zudem die Kriegsstrafverfahrensordnung erlassen, die in Gebieten, in die die Wehrmacht einmarschiert war, die Kompetenzen der Kriegsgerichtsbarkeit auch auf Zivilisten ausweitete, wenn diesen Straftaten mit militärischem Hintergrund vorgeworfen wurden, die sich gegen die deutschen Besatzer gewandt hatten. In besetzten Gebieten konnte die Zivilbevölkerung folglich „wegen Spionage, Freischärlerei, Verstoß gegen eine Verordnung im besetzten Gebiet zur Sicherung des Kriegszweckes, des Hoch- und Landesverrats oder ‚Wehrkraftzersetzung‘ (ebd.) vor einem Militärgericht angeklagt werden.

Stahl arbeitet heraus, daß die Militärgerichtsbarkeit schon im Kaiserreich nicht als unabhängige Gerichtsbarkeit angesehen werden konnte. Vielmehr war diese Teil der militärischen Hierarchie. „Ihre Urteilspraxis wurde traditionell als ein an besondere Formen gebundenes Disziplinierungsmittel begriffen“ (S. 55), folglich verfügte der Angeklagte in einem Militärgerichtsverfahren über deutlich weniger Rechtsmittel als bei einer Anklage vor einem zivilen Gericht. Genau deshalb hatte die erste deutsche Republik die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft. Die Nationalsozialisten griffen die Militärgerichtsbarkeit dagegen wieder auf und machten aus einem Disziplinierungsmittel des Militärs ein Terrormittel des NS-Staates. Nachdrücklich betont Stahl die zentrale Rolle des Gerichtsherrn im Rahmen der Kriegsgerichtsbarkeit. Der Gerichtsherr war nicht nur für Fragen der Gerichtsverwaltung zuständig, sondern er hatte umfassende Kompetenzen, wenn es darum ging, den Prozeß vorzubereiten. Er konnte unmittelbar in Verfahren eingreifen und zuletzt bedurften sämtliche Urteile der Kriegsgerichtsbarkeit einer Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Erst dann konnten sie vollstreckt werden. Eine Rekursinstanz gegen Militärgerichtsurteile gab es während des Zweiten Weltkrieges im übrigen nicht. Dem Angeklagten wurden im Rahmen der Kriegsgerichtsverfahren kaum irgendwelche Rechte belassen. Oberster Gerichtsherr war der Präsident des Reichskriegsgerichtes Max Bastian (1883 - 1958), der allerdings seinerseits dem Oberkommando der Wehrmacht und über dieses Adolf Hitler, nachgeordnet war. Es muß kaum betont werden, daß die Strafgesetze, auf deren Grundlage die Reichskriegsgerichtsbarkeit arbeitete, dehnbare Formulierungen besaßen und die Strafen unerbittlich, ja brutal waren. Alles in allem wurde der Prozeß zur Farce. Auch die sogenannten Urteile der Reichskriegsgerichtsbarkeit besaßen, so Stahl in Anlehnung an Günter Gribbohm, „nur den ‚Wert (unverbindlicher) Rechtsgutachten““ (S. 57), die beliebig von Hitler verändert werden konnten.

Bis zum Ende des Krieges wurden 3700 Menschen vor dem Reichskriegsgericht angeklagt. Dabei ergingen 1189 Todesurteile, von denen 90 % vollstreckt wurden. Zu den Opfern der Reichskriegsgerichtsbarkeit gehörten vor allem Kriegsdienstverweigerer, darunter die Zeugen Jehovas. Bis 1945 wurden Todesurteile gegen 260 Kriegsdienstverweigerer gefällt, denen „Wehrkraftzersetzung“ vorgeworfen wurde. Neben dem Volksgerichtshof war es außerdem das Reichskriegsgericht, das gegen deutsche Widerstandsgruppen vorging. U. a. wurden 75 Mitglieder der Roten Kapelle in 23 Prozessen vom Reichskriegsgericht verurteilt. Zudem arbeitet Stahl heraus, daß schließlich vor allem ausländische Widerstandskämpfer der willkürlichen Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts zum Opfer fielen. Allein 1941/42 wurden langjährige Haft- oder Todesstrafen gegen „über 100 Norweger, 47 Niederländer, 16 Belgier und über 70 Franzosen verschiedener Widerstandsgruppierungen“ (S. 60) ausgesprochen. Der Vorwurf lautete dabei in der Regel „Feindbegünstigung“ oder „Spionage“.

Auch in Freiburg fanden in drei Sitzungsperioden im Zeitraum zwischen Dezember 1943 und Juni 1944 27 Hauptverhandlungen gegen Mitglieder der französischen Widerstandsorganisation Réseau Alliance statt. In jeder Hauptverhandlung fanden dabei bis zu fünf Aburteilungen statt. Zugleich belegen die Urteilssprüche des Reichskriegsgerichtes in Freiburg dessen unbarmherziges Vorgehen: Jeweils wegen „Spionage“ wurde 58mal die Todesstrafe, acht Mal Zuchthausstrafen für mehrere Jahre sowie in einem Fall drei Jahre Gefängnis ausgesprochen. Keiner der Angeklagten wurde freigesprochen. – Die Unterlagen zu den Freiburger Sitzungen bzw. Urteilssprüchen des Reichskriegsgerichtes wurden nicht zerstört und kamen über Umwege in den Besitz tschechischer Widerstandskämpfer, weshalb sie heute im Militärgeschichtlichen Archiv in Prag eingesehen werden können. Zu 16 Hauptverhandlungen liegen die Urteile im Wortlaut vor (maschinenschriftlich). Für die übrigen elf Hauptverhandlungen bzw. die in diesen gefällten Urteile liegen lediglich mit der Hand geschriebene Zusammenfassungen vor. Alle diese Unterlagen zusammen bilden nicht nur wichtige Quellen zu den Einzelschicksalen der Verfolgten, sondern auch zur Widerstandstätigkeit der Réseau Alliance insgesamt. Dementsprechend intensiv behandelt Stahl in seinem Beitrag auch die Geschichte des Réseau Alliance.

Bei dieser handelte es sich um eine durchaus bedeutende Widerstandsorganisation, ins Leben gerufen durch den konservativen George Loustaunau-Lacau (1894 - 1955), einen Offizier, der der Zeitschrift *L'ordre national* nahestand. Der Réseau Alliance hatte sich gleichermaßen den Kampf gegen die Kommunisten als auch NS-Deutschland auf die Fahnen geschrieben. Loustaunau-Lacau wurde jedoch 1941 verhaftet; nunmehr trat Marie-Madeline Fourcade (1909 - 1989) an die Spitze des Réseau Alliance, über deren Tätigkeit sie in späteren Jahren publizierte; ab 1980 saß Fourcade im Europäischen Parlament. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Réseau Alliance lag im Aufbau eines Nachrichtendienstes. So versuchten Mitglieder des Réseau Alliance im Umfeld des Vichy-Regimes Auskünfte über deutsche Truppenbewegungen zu erhalten. Alle Agenten des Réseau Alliance waren gehalten, ohne Aufsehen zu erregen, Informationen zu gewinnen und diese

an den britischen Geheimdienst MI6, der auch organisatorische Unterstützung leistete, weiterzugeben. Detailliert beschreibt Stahl, wie die Réseau Alliance durch verschlüsselte Botschaften, das Vermeiden schriftlicher Notizen und anfänglich auch durch den Verzicht von Decknamen versuchte, der Verfolgung durch Polizeibehörden des Vichy-Regimes und der deutschen Besatzer zu entgehen.

Gleichwohl gelang es durch Doppelagenten den Réseau Alliance zu enttarnen, so daß ab der Jahreswende 1942/1943 1000 Mitglieder der Widerstandesorganisation in Haft genommen wurden. Über 400 Mitglieder des Réseau Alliance fielen dem Terror der Nationalsozialisten zum Opfer. Stahl weist dabei nach, daß, so der Behördenjargon der Nationalsozialisten, „mit Rücksicht auf andere kriegswichtige Aufgaben im Reichsgebiet“ (zitiert S. 66) Widerstandskämpfer aus der zweiten Reihe des Réseau Alliance, bei denen nicht von einem Todesurteil auszugehen war, gar nicht erst vor ein Kriegsgericht gestellt, sondern unmittelbar der Gestapo übergeben wurden. Dies bedeutete konkret die Deportation in Konzentrationslager auf der rechten Seite des Rheins.

Auch im Sicherungslager Schirmeck-Vorbruck wurden Mitglieder des Réseau Alliance willkürlich festgehalten. Als das Lager Schirmeck-Vorbruck beim Annähern der Front Anfang September 1944 geräumt wurde, ließ der Kommandant von Schirmeck-Vorbruck, Karl Buck (1893 - 1977), auf Befehl der Gestapo 107 Mitglieder des Réseau Alliance ins KZ Natzweiler-Struthof überstellen und anschließend erschießen. Außerdem fielen 70 Mitglieder des Réseau Alliance, die zuvor in deutsche Gefängnisse in Baden verschleppt worden waren, im November 1944 im Zuge der sogenannten „Schwarzwälder Blutwoche“ dem Bluttausch der SS zum Opfer. Darunter waren auch die bereits genannten drei Widerstandskämpfer, an die heute mit einer Gedenktafel in der Justizvollzugsanstalt Freiburg erinnert wird.

Viele der hier ermordeten Mitglieder des Réseau Alliance wie auch der vom Reichskriegsgericht Freiburg verurteilten Widerstandskämpfer waren im Gefolge des „Nacht- und Nebel-Erlasses“ Hitlers vom 7. Dezember 1941 verhaftet worden. Konkret bedeutete dies, daß Widerstandskämpfer in den Ländern Westeuropas ausgeschaltet werden sollten, d.h. diese sollten (wenn sie nicht rasch verurteilt und mit der Todesstrafe belegt wurden) plötzlich verschwinden und nach Deutschland deportiert werden, ohne daß Angehörige oder Bekannte jemals wieder etwas von deren Schicksal hörten. Gerade durch diese Unkenntnis sollte unter der Bevölkerung Terror verbreitet werden. Hatte ein Angeklagter einen „Nacht- und Nebel“- (NN)-Vermerk, so fanden Prozesse vor dem Reichskriegsgericht grundsätzlich nicht öffentlich statt. Wenn Zeugen aus dem Ausland geladen wurden, dann mußte das Oberkommando der Wehrmacht zustimmen. Auch mußten die Verteidiger der vor dem Reichskriegsgericht Angeklagten im Sinne des NS-Regimes als „zuverlässig“ gelten. In den Freiburger Prozessen wurde im übrigen kein einziger Zeuge gehört.

Abschließend wendet sich Stahl noch den Tätern zu, d. h. den Beteiligten Richtern und Anklägern. Jeder Senat (insgesamt gab es vier, in Freiburg tagte der dritte Senat) des Reichskriegsgerichtes setzte sich aus einem Se-

natspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat sowie drei zum Reichskriegsgericht abgeordneten Offizieren zusammen – also aus zwei Juristen und drei Militärs. Präsident des dritten Senates war Georg Schmauser (1886 - 1960), ein Mann dessen Karriere mit Beginn der NS-Diktatur rasch an Fahrt aufgenommen hatte. In der Weimarer Zeit war Schmauser in der Vollzugsverwaltung tätig gewesen, bis er ab 1922 als Syndikus im Rang eines Regierungsrates I. Klasse an der TH München gearbeitet hatte. 1934 erfolgte der Übertritt Schmausers zur Wehrkriegsgerichtsbarkeit, 1935 wurde er Oberkriegsgerichtsrat, um dann kurzzeitig in die Rechtsabteilung der Wehrmacht zu wechseln, jetzt schon im Rang eines Ministerialrats. Ab 1936 war er Reichskriegsgerichtsrat am Reichskriegsgericht, drei Jahre später stieg er zum Senatspräsidenten auf. Nach 1945 geriet er zeitweilig in Haft, auch wurde er im Rahmen anderer Verfahren verhört, jedoch fand nie eine Anklageerhebung gegen ihn statt. Er starb 1960, seine Witwe erhielt eine durchaus namhafte Hinterbliebenenversorgung. Erst 1988 wurde gegen ihn von der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ein Verfahren eröffnet. Da Schmauser jedoch schon 28 Jahre tot war, kam es rasch zur Verfahrenseinstellung. – Der zum Kriegsgericht abgeordnete Offiziersrichter Hermann Ritter von Mann (1889 - 1961), der 1937 - 1940, also vor seiner Abordnung, Kommandeur der Luftkriegsschule in Fürstenfeldbruck gewesen war, erhielt gar bis 2005 im Fliegerhorst Fürstenfeldbruck auf einer Tafel eine Würdigung als Held der Luftwaffe. Auch vom Anklagevertreter beim Reichskriegsgericht in Freiburg Karl Götzmann (1906 - 1954) weiß Stahl zu berichten, daß dieser nach dem Zweiten Weltkrieg lediglich als „Mitläufer“ eingestuft wurde.

Letztendlich muß Stahl feststellen: „Eine grundlegende Aufarbeitung der persönlichen Verantwortung der Militärrichter, Offiziere und Kriegsanwälte für die von ihnen mitgetragenen Urteile fand nach 1945 nicht statt“ (S. 90).

Der Leser des vorliegenden Katalogs bzw. der Besucher der Ausstellung im Amtsgericht Freiburg liest dies mit Entsetzen. Um so höher ist die Leistung von Thomas Kummle und seinen Mitstreitern anzusetzen, die einen grundlegenden Beitrag zur Aufarbeitung der Perversion der Justiz durch den NS-Staat geleistet haben, ebenso wie die Würdigung der Opfer der NS-Justiz, die bspw. im Beitrag von Stahl alle namentlich genannt werden und deren jeweiliger Schicksalsweg dokumentiert wird, von zentraler Bedeutung ist.

Michael Kitzing

## QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=12611>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=12611>